

## 6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 868) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 (Allgemeines) Absatz 1 Satz 2ff erhält folgende Fassung

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Als Gehwege im Sinne der Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO), ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmete öffentliche Stich- und Verbindungswege sowie alle von der Fahrbahn abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile.

Radwege sind selbstständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist (Zeichen 237 und 241 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

§ 1 (Allgemeines) Absatz 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Winterwartung durch die Stadt erfolgt nach den im anliegenden Straßenverzeichnis ausgewiesenen Winterdienststufen sowie den aktuellen Räum- und Streuplänen.

§ 3 (Art und Umfang der Reinigungspflicht) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.

Die Reinigungsverpflichtung obliegt in Reinigungsklasse

a) S 4, S 5, S 6, S 7

der Stadt für die Reinigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen, den Eigentümern für die Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung;

b) S 8

der Stadt für die Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen, den Eigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung;

c) S 9

der Stadt für die Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen, den Eigentümern für die Reinigung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen sowie die Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung;

d) U 6

den Eigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen.

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der in der Rechtsprechung zunehmenden Notwendigkeit der Darstellung differenzierter Winterwartungsgebühren erfolgte durch Ratsbeschluss vom 19.05.2021 die Trennung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren werden daher nicht mehr mit einem gemeinsamen Gebührensatz berechnet, sondern für die beiden Leistungen werden getrennte Gebührensätze ermittelt und festgesetzt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen erfolgte die Ermittlung der Kostensätze des Wirtschaftsplanes 2022 und eine Hochrechnung dieser für die Jahre 2023 und 2024.

Diese voraussichtlichen Kosten wurden um die Entnahmen aus den bestehenden Sonderposten reduziert und dann auf die jeweiligen Veranlagungslängen für die Straßenreinigungsklassen und der Dringlichkeitsstufen für den Winterdienst bzw. auf die einzelnen Gebührenpositionen verteilt.

Für den Bereich der Straßenreinigung / Winterdienst ergeben sich daher die folgenden Gebührensätze für die Jahre 2022 – 2024.

Reinigungsstufe (S) / Dringlichkeitsstufe (D)	Gebühr 2022 - 2024
Reinigungsgebühr	
S 4	7,85 €
S 5	15,69 €
S 6	23,54 €
S 7	39,23 €
S 8	1,58 €
S 9	entfällt

Winterdienstgebühr	
D 1	1,23 €
D 2	0,98 €
D 3	0,74 €

Neuaufnahme in das Straßenverzeichnis:

- Franz-Delheid Straße (Aachen Eilendorf) RKL S 9 D 3
- Hubert-Spickernagel-Straße (Aachen Eilendorf) RKL S 9 D 3
- Im Gödersfeld (Aachen Brand) RKL S 9 D 3

Änderungen im Straßenverzeichnis

Erhöhung der Reinigungshäufigkeit:

- Harscampstraße (Aachen Mitte) von RKL S6 in RKL S7

Reduzierung der Reinigungshäufigkeit:

- Am Viadukt (Aachen Mitte) von RKL S4 in RKL X
- Grüneck (Aachen Mitte) von RKL S4 in RKL X
- Hausener Gasse (Aachen Laurensberg) von RKL S4 in RKL X
- Messweg (Aachen Kornelimünster / Walheim) von RKL S4 in RKL X
- Westend (Aachen Mitte) von RKL S4 in RKL X

Aufnahme in das Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung und Winterwartung gemäß § 2 Abs.1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den jeweiligen Grundstückseigentümern obliegen (Stichstraßen-Negativkatalog)

- Aachener Straße (Aachen Kornelimünster / Walheim)
- An der Unterbahn (Aachen Brand)
- Apolloniastraße (Aachen Eilendorf)
- Beulardsteiner Feld (Aachen Laurensberg)
- Friedenstraße (Aachen Haaren)
- Grünenthal (Aachen Richterich)
- Heckstraß (Aachen Eilendorf)
- Herstaler Straße (Aachen Mitte)
- Hünefeldstraße (Aachen Mitte)
- Im Gödersfeld (Aachen Brand)
- Münsterstraße (Aachen Brand)
- Prager Ring (Aachen Mitte)
- Preusweg (Aachen Mitte)
- Siegelallee (Aachen Mitte)

- Süsterau (Aachen Mitte)

Aufnahme in das Verzeichniss der Straßen, deren Reinigung und Winterwartung gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den jeweiligen Grundstückseigentümern obliegen (Reinigungsklasse „X“) (Negativkatalog):

- Am Viadukt (Aachen Mitte)
- Grüneck (Aachen Mitte)
- Hausener Gasse (Aachen Laurensberg)
- Messweg (Aachen Kornelimünster / Walheim)
- Westend (Aachen Mitte)
- Leinergasse (Aachen Eilendorf)
- Maargasse (Aachen Eilendorf)
- Maarwinkel (Aachen Eilendorf)

Streichung aus dem Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung und Winterwartung gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den jeweiligen Eigentümern obliegen (Reinigungsklasse „X“) (Negativkatalog):

- Süsterau (Aachen Mitte)

## **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 15.12.2021 beschlossen.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)  
Oberbürgermeisterin

(Milussi)  
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 6. Änderungssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)  
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)  
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2021 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)  
Oberbürgermeisterin